



EXPORTBERICHT

Iran

August 2020

ALLGEMEINE LÄNDERINFORMATIONEN

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

AUSSENHANDEL

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTEINSTIEG

STEUERN UND ZOLL

RECHT

BAYERISCHE FÖRDERUNG

INFOS FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports und Länderinformationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns diese freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.

Erarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42,
Telefax: 0911/23886-50 E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <https://international.bihk.de/>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr.

Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

Weitere Exportberichte sind im
AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter
<https://international.bihk.de/> → Rubrik "Länderinformationen"
abrufbar.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	1
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	2
AUSSENHANDEL.....	5
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG.....	6
STEUERN UND ZOLL	9
RECHTSINFORMATIONEN	13
BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT	20
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE	21



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform	Islamische Republik
Fläche	1.648.195 km ²
Bevölkerung	82,9 Mio. Ew. Stand: 2019
Hauptstadt	Teheran
Klima	In weiten Teilen kontinentales Klima, subtropisches Klima am Persischen Golf
Währung	Iranischer Rial 1 IRR = 0,000022 Euro (Stand 02/2020)
ISO Ländercode	616 IR
Landes- und Geschäftssprache	Farsi (Persisch) ist die Muttersprache von 65 Prozent der Bevölkerung und Amtssprache. Türkisch (Azeri) 16 Prozent, Kurdisch 7 Prozent. Geschäftssprache ist Farsi und Englisch.

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

1996 beantragte die Regierung in Teheran die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO), nach dem Wegfall des US-Vetos begannen im Mai 2005 die Beitrittsverhandlungen. Sowohl die Verhandlungen mit der EU als auch über den WTO-Beitritt werden allerdings durch die offenen (sicherheits-)politischen Themen (Atomenergie und –nutzung, Menschenrechte; etc.) beeinträchtigt, ohne deren Lösung ein Verhandlungsabschluss bzw. Beitritt sehr unwahrscheinlich scheint.

Der Iran ist unter anderem Mitglied bei nachfolgenden internationalen Organisationen: Colombo Plan (CP), Economic Cooperation Organization (ECO), Food and Agriculture Organization (FAO), International Atomic Energy Agency (IAEA), International Chamber of Commerce (ICC), International Monetary Fund (IMF).



WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Durch die vorhandenen Rohstoffe, die zentrale Lage entlang diverser Handelsrouten und das vielfältige Klima, bietet der Iran viel Potential - die Islamische Republik zählt nach kaufkraftbereinigtem BIP zu den 20 größten Wirtschaften weltweit. Weite Teile der Wirtschaft sind in staatlicher Hand und vor allem religiöse Stiftungen halten viele Anteile.

Als stark erdölabhängiges Land - mehr als 50 Prozent der Staatseinnahmen resultieren aus Erdölverkäufen - ist die Wirtschaft von der Entwicklung des Weltmarktpreises für diesen Rohstoff sehr abhängig und wurde auch aus diesem Grund gravierend von den 2018 wiedereintretenden Sanktionen getroffen. Der Iran hat 90 Mrd. Fass an nachgewiesenen, förderbaren Reserven (ca. 10 Prozent der weltweit bekannten Vorkommen) und stand bislang an zweiter Stelle der OPEC Produzenten hinter Saudi-Arabien. Durch die internationalen Sanktionen und der Einsatz veralteter Technologien, ist die Fördermenge in den letzten Jahren stark gesunken. Trotzdem ist der Iran als wichtiges OPEC-Mitglied nicht zu vernachlässigen. Irans riesige Gasreserven werden mit 16 Prozent (26,57 Bill. m³) der weltweiten Vorkommen beziffert (weltweit Nummer 2 hinter Russland).

Die weiteren, aber bisher wenig ausgebeuteten Vorkommen an Bodenschätzen wie Kupfer, Chrom, Eisenerz, Blei, Zink, Aluminiumphosphate, Gold sowie zahlreiche ganzjährig wasserführende Flüsse machen den Iran zu einem potentiell reichen Land. Auch die geographische Lage mit Zugang zum Persischen Golf und dem Kaspischen Meer sowie die vorhandene Infrastruktur und gut ausgebildete Bevölkerung tragen zur wirtschaftlichen und politischen Bedeutung des Landes bei. Als immer wichtiger werdende Wirtschaftszweige zählen außerdem die Textilindustrie, Landwirtschaft, Baustoff- und Zementproduktion (Quelle: [WKÖ](#)).

Wirtschaftslage und Perspektiven

Die iranische Wirtschaft steht vor riesigen Herausforderungen. Es wird nach dem negativen BIP-Wachstum 2018/2019 zu einem weiteren Rückgang kommen, und auch 2020 wird sich dies voraussichtlich fortsetzen. Inflation und Arbeitslosigkeit steigen. Die Inflation lag 2019 bei durchschnittlich 35,7 Prozent, für 2020 wird ein Wert von rund 31 Prozent erwartet.

Die amerikanischen Sanktionen haben die iranischen Ölverkäufe massiv reduziert und die Versorgung des Irans mit Vormaterialien, Maschinen und Ersatzteilen, aber teilweise auch mit Medikamenten, schwer beeinträchtigt. Am 04. November 2018 hat die USA alle Sanktionen gegen den Iran wiedereingesetzt – auch teilweise die Sekundärsanktionen. Es gäbe zwar Ausnahmen für u. a. humanitäre Güter, aus Angst vor amerikanischen Strafmaßnahmen ist jedoch der Zahlungsverkehr auch in diesem Bereich nahezu vollständig zum Erliegen gekommen (Quellen: [WKÖ](#)).

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Durch den Ausstieg der USA aus dem Atomabkommen JCPOA und die einseitige Wiedereinführung der Sanktionen gegen den Iran, die vielfach mit der Drohung einer exterritorialen Anwendung amerikanischer Strafbestimmungen verbunden sind, ist die iranische Wirtschaft in vielen Bereichen schweren Behinderungen ausgesetzt. Besonders gilt dies für die ausdrücklich sanktionierten Bereiche der Ölförderung, Petrochemie und der Automobilindustrie, aber auch alle anderen Bereiche der produzierenden Industrie leiden unter den Erschwernissen bei der Beschaffung von Vormaterialien, Maschinen und Anlagen, und des Exportes der erzeugten Produkte.

Tourismus Know How & Infrastruktur

Der Iran hat eine sehr reiche Geschichte und Kultur, die über die Jahrtausende hinweg auch zahlreiche sichtbare Überreste hinterlassen hat. Die Verwaltung und Nutzung all dieser Kunst- und Kulturdenkmäler, Museen, etc. ist aber vielfach sehr rudimentär, manchmal gibt es ein Wächterhäuschen, manchmal keines. Nicht einmal die bekanntesten Museen und Sehenswürdigkeiten haben ein kommerzielles Umfeld, kein Museumsshop, keine nennenswerten Publikationen, Postkarten, Andenken. Auch existiert kein Angebot an Kinder- und Jugendprogrammen oder ähnliche „Special Interest“- Angebote, keine Vereine der Freunde und Förderer usw.

Auch von seiner abwechslungsreichen Geographie bietet der Iran beste Voraussetzungen für ein reichhaltiges touristisches Angebot. Strände, Wüsten, Berge (der höchste Gipfel ist auf über 5600m) und vielfältige Natur- und Kulturlandschaften sind touristisch oft noch ungenutzt, oder ihre Nutzung ist schlecht organisiert, was unter anderem zu Beschädigungen und Zerstörungen führt, die eine nachhaltige Nutzung zum Problem werden lassen.

Der Inlandstourismus im Iran ist verhältnismäßig stark entwickelt. Viele Iraner sind daran interessiert, ihr Land besser kennenzulernen. Auch der Pilgertourismus spielt eine große Rolle, die Stadt Mashad empfängt jedes Jahr rund 20 Millionen Pilger, gut 90 % davon aus dem Inland.

Der Iran ist sehr um die Förderung des Tourismus bemüht, einerseits um diesen als Einnahmequelle zu erschließen, andererseits auch als Möglichkeit, die internationale Isolation und schlechte Presse zu verringern.

Beratung

Der Iran verfügt über ein vergleichsweise gutes Schul- und Ausbildungssystem und eine relativ breit aufgestellte wirtschaftliche Basis. Durch die politische Situation der letzten Jahre und Jahrzehnte waren sowohl Lehreinrichtungen wie auch Unternehmen vielfach gezwungen, in relativer Isolation zu arbeiten. Die verschiedenen Sanktionen führten dazu, dass im Iran Neuerungen im Ausland zwar rezipiert werden konnten, aber oft keine Möglichkeit zu ihrer praktischen Umsetzung gegeben waren und auch noch nicht sind. Die technische Ausstattung ist in vielen Bereichen veraltet, und die Möglichkeiten, die sich durch Automatisierung, Digitalisierung, Industrie 4.0 etc. ergeben, konnten nicht erprobt und umgesetzt werden.

In vielen Bereichen hat die Isolation dazu geführt, dass iranische Erzeugnisse nicht auf dem Weltmarkt vertrieben werden konnten, dadurch fehlt vielfach die Erfahrung im Umgang mit den Erfordernissen des internationalen Geschäfts. Dies betrifft einerseits die Ansprüche an Anmutung und Qualität der internationalen Märkte, andererseits auch die administrativen Voraussetzungen für internationale Aktivitäten, wie Ursprungszeugnisse, RohS, etc. Außerdem fehlt es vielfach an Wissen über potentielle Absatzmärkte. Hiervon sind vor allem KMUs, die Fertigprodukte erzeugen, betroffen, weniger die großen staatlichen Exporteure von Roh- und Vormaterialien aus dem Energie- und Petrochemiebereich.

Digitalisierung

Die angesprochene Isolation des Iran führt auch dazu, dass internationale Entwicklungen lokal mit beschränkten Mitteln nachvollzogen werden. Erfolgreiche internationale Unternehmen der digitalen Welt wie Amazon, Uber, etc. haben ihre iranischen Pendanten, die vor Ort sehr erfolgreich sind. Snapp vermittelt pro Tag in Teheran mehr Fahrten als Uber oder Lyft auf irgendeinem ihrer Märkte weltweit. Die iranische Bevölkerung ist der Digitalisierung gegenüber sehr aufgeschlossen. Die Ausbildung in diesem Bereich ist sehr gut, die Löhne und Kosten niedrig.

Im Bereich IT und Digitalisierung könnte der Iran die Rolle übernehmen, die Indien vor einem Jahrzehnt innehatte. Die erdrückende Übermacht von US-Unternehmen ist im Iran nicht gegeben, was Unternehmen aus anderen Ländern Chancen eröffnet. Sollte es zu einer Änderung des Verhältnisses Iran – USA kommen, ist mit einer Welle an Markteintritten und Firmenübernahmen zu rechnen.

Life Science & Pharma / Medizintechnik & Laborbedarf

Der Bereich Gesundheit ist, was die Lieferung von Medikamenten und medizinischen Geräten anbelangt, ausdrücklich von den amerikanischen Sanktionen ausgenommen, sodass Unternehmen, die in diesem Bereich mit dem Iran Geschäfte tätigen, keine Angst vor amerikanischen Strafen, insbesondere einem Ausschluss vom amerikanischen Markt haben müssen, sofern sie nicht mit individuell sanktionierten Personen und Institutionen zusammenarbeiten.

Das iranische Gesundheitssystem ist nicht zuletzt durch die in den letzten Jahren eingeführte, fast die gesamte Bevölkerung umfassende Sozialversicherung breit aufgestellt, die Ausbildung der Ärzte, Pharmazeuten und des medizinischen Personals gilt als gut. Im Bereich der medizinischen Versorgung der Bevölkerung gibt es zahlreiche Projekte für die Neuerrichtung oder Renovierung von Versorgungseinrichtungen, sowohl von staatlicher als auch von privater Seite. Die Palette reicht dabei von der Verbesserung der medizinischen Basisversorgung der Landbevölkerung bis zu Zentren der Nuklearmedizin.

Hoffnungen setzt man von iranischer Seite auch in den Medizin- und Gesundheitstourismus, wobei der im Iran weitverbreiteten kosmetischen Chirurgie eine besondere Rolle zukommt. Ausgezeichnete Voraussetzungen bestehen auch für die Nutzung der lokalen Thermal- und Heilquellen. Von iranischer Seite wird der medizinischen Versorgung der Bevölkerung Priorität eingeräumt, was unter anderem zu einer bevorzugten Zuteilung von Devisen führt (Quelle: [WKÖ](#)).

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Investitionstätigkeiten zeigen schon seit 2012/13 keinen Wachstumstrend mehr und sind rückläufig. Das Investitionsniveau von 2018/19 lag 25 Prozent unter dem von 2011/12. Für den Zeitraum 2018/19 gingen die Bruttoanlageinvestitionen um real 5,6 Prozent, die Ausrüstungsinvestitionen um 6,9 Prozent und die Bauinvestitionen um 4,5 Prozent zurück. Durch die Sanktionen gibt es kaum mehr Finanzierungsspielraum aus öffentlicher Hand.

Für 2019/20 wird ein weiterer Investitionsrückgang erwartet. Durch Sanktionen und Inflation wird der Erwerb ausländischer Investitionsgüter deutlich erschwert (Quelle: [GTAI](#)).

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Nach Angaben des [Statistischen Amtes im Iran](#) betrug die Anzahl der erwerbstätigen Personen (10 Jahre und älter) im Zeitraum 21. März 2018 bis 20. März 2019 (Jahr 1397 nach dem iranischen Kalender) 27.074.000, was 40,5 Prozent der erwerbsfähigen Bevölkerung entspricht. Hiervon waren 88 Prozent berufstätig und 12 Prozent offiziell als arbeitslos gemeldet. Die Erwerbsbeteiligung ist bei Frauen deutlich geringer als bei Männern, nahm bei beiden allerdings im oben genannten Zeitraum um 0,4 Prozent zu. Aktuellste Zahlen (23. September bis 21. Dezember 2019) zeigen einen Anstieg der erwerbstätigen Bevölkerung auf 44,3 Prozent, wovon 89,4 Prozent als berufstätig und 10,5 Prozent als arbeitslos galten.

Der größte Teil der Bevölkerung war im Zeitraum 21. März 2018 bis 20. März 2019 im Dienstleistungssektor (50,3 Prozent) beschäftigt, danach folgen der Industriesektor (32 Prozent) und der Landwirtschaftssektor (17,7 Prozent). Die Beschäftigungsrate im Dienstleistungssektor stieg um 0,1 Prozent im Vergleich zum selben Zeitraum im Vorjahr. Im Industriesektor fiel der Anteil um 0,3 Prozent und im Landwirtschaftssektor stieg er um 0,2 Prozent.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Eine erwerbstätige Person im Iran verdient durchschnittlich 52.400.000 IRR pro Monat, dieser Wert variiert aber stark nach Branche.

Im Zeitraum 21. März 2017 bis 20. März 2018 (Jahr 1396 nach dem iranischen Kalender) lag das Durchschnittseinkommen eines Haushaltes in urbanen Gebieten bei jährlich 366.947.000 IRR, während es in einem ländlichen Gebiet bei 201.842.000 IRR lag. Diese Zahlen lassen einen Anstieg von 15,7 Prozent bzw. 14,1 Prozent im Vergleich zum vorjährigen Zeitraum erkennen (Quelle: [Statistical Center of Iran](#)).

Makroökonomische Daten

		2018	2019*	2020*
BIP pro Kopf	USD	5.417	5.506	5.503
Bruttoinlandsprodukt	Mrd. USD	446,1	458,5	463,1
Wachstumsrate BIP, real	%	-4,8	-9,5	0
Inflationsrate	%	30,5	35,7	31,0

Quelle: GTAI, Wirtschaftsdaten kompakt, Stand November 2019, *)= Schätzungen



AUSSENHANDEL

Die iranische Zentralbank veröffentlicht derzeit keine neuen Außenhandelsdaten (Zahlungsbilanz). Aktuelle Daten liefert die Zollverwaltung für den Nicht-Öl-Außenhandel.

Zwischen März und Oktober 2019 sanken die Nicht-Öl-Ausfuhren gegenüber der entsprechenden Periode des Vorjahres um 11 Prozent auf 24,4 Milliarden USD und die Einfuhren um 5 Prozent auf 25,2 Milliarden USD.

Traditionell sind die deutsch-iranischen Wirtschaftsbeziehungen eng. Etwa 30 Prozent der industriellen Infrastruktur im Iran stammen aus deutscher Produktion. Das Wiedereinsetzen der US-Sekundär-Sanktionen, durch den Ausstieg der USA aus dem JCPOA, verschlechterten die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Der deutsch-iranische Außenhandel fiel 2019 um 45 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (Quellen: [Auswärtiges Amt](#), [GTAI](#)).

Alles über den Außenhandel im Iran gibt es unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt–Iran](#).



GESCHÄFTSABWICKLUNG

UND MARKTBEARBEITUNG

Am 14. Juli 2015 einigte sich die Gruppe der E3+3 (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, China, Russland, USA) mit dem Iran in Wien auf eine umfassende Vereinbarung zur Beilegung des mehr als 10 Jahre andauernden Konflikts um das iranische Atomprogramm. Mit dem "Implementation Day" am 16.01.2016 wurden die internationalen Sanktionen gegen das Land Schritt für Schritt aufgehoben.

Am 4. November 2018 hat die USA alle Sanktionen gegen den Iran wiedereingesetzt – auch teilweise die Sekundärsanktionen. Am 31. Januar 2019 gründeten daraufhin Deutschland, Frankreich und Großbritannien die Finanzgesellschaft Instex (Instrument in Support of Trade Exchanges, Instrument zur Unterstützung des Handelsaustausches) - ein Instrument, das Handel mit dem Iran trotz der US-Sanktionen ermöglichen soll. Die Gesellschaft mit Sitz in Paris soll dazu beitragen, das von den USA einseitig aufgekündigte Atomabkommen mit Teheran zu erhalten. Über ein Tauschsystem bei Im- und Exporten soll sie weiter Geschäfte ermöglichen, da Banken diese nicht mehr abwickeln wollen, um nicht selbst Ziel der US-Sanktionen zu werden.

Mittlerweile sind sechs weitere EU-Länder als Aktionäre beigetreten: Belgien, Dänemark, Finnland, die Niederlande, Norwegen und Schweden. Der Abschluss erster Handelstransaktionen mit dem Iran gestaltet sich nach Angaben des Auswärtigen Amtes jedoch noch als schwierig.

Empfohlene Vertriebswege

Die Einschaltung eines Vertreters ist sowohl bei Geschäften mit staatlichen als auch privaten Stellen bzw. Unternehmen unbedingt zu empfehlen. Dieser besorgt auch die notwendigen Zulassungs- und Importverfahren, die von außen praktisch nicht bewerkstelligt werden können. Viele ausländische Firmen, so auch deutsche Unternehmen, haben Repräsentanzbüros in Teheran eingerichtet. In einigen Bereichen ist es sogar verpflichtend, einen lokalen Vertreter zu benennen.

Wichtigste Messen

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de/. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de/.

Normen

Folgende internationale Standardnormen werden weitgehend akzeptiert: ISO, IEC, ITU, Codex, DIN, AFNOR, ASTM und ANSI.

In der Erdölindustrie werden vorwiegend angloamerikanische Normen verwendet.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin Tel.: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de, Web: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

In den letzten Jahren haben sich deutsche Banken komplett aus dem Dokumentengeschäft mit dem Iran zurückgezogen. Viele Firmen weichen daher auch auf Vorauszahlung aus, soweit dies die Verhandlungsposition zulässt. Überweisungen zwischen Iran und Deutschland wurden – von Ausnahmefällen bei Altgeschäften abgesehen - praktisch von keiner deutscher Bank akzeptiert. Nach dem Implementation Day haben einige namhafte deutsche Banken bereits wieder Ihre Beziehungen zum Iran aufgenommen. Bei den iranischen Banken wird dies voraussichtlich noch ein paar Monate dauern. Dies hängt zum einen mit fehlenden Standards in der Compliance zusammen, welche aufgrund der wirtschaftlichen Isolierung des Landes erhebliche Mängel aufweisen. Andererseits muss der Iran erst wieder an den internationalen Zahlungsverkehr (SWIFT) angeschlossen werden.

Für volkswirtschaftlich wichtige Projekte, bei denen der Projektträger eine staatliche Stelle ist, können souveräne Garantien des iranischen Finanzministeriums oder der iranischen Zentralbank verlangt werden, welche i.d.R. auch gewährt werden.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die **LfA Förderbank Bayern** und das staatliche Exportgarantiesystem **Euler Hermes** oder **KfW** zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden. Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Forderungseintreibung

Gerade ausländische Firmen bemühen sich bei Schwierigkeiten bei der Vertragsabwicklung bzw. bei Zahlungsproblemen in erster Linie über Verhandlungen zu einer Lösung zu kommen. Der Iran verfügt zwar über ein gut funktionierendes und am kontinentaleuropäischen Recht orientiertes Gerichtswesen, die Rechtsdurchsetzung ist aber teilweise problematisch. Zur Vollstreckung von Gerichtsurteilen gibt es eigene bei den Gerichten selbst eingerichtete Abteilungen. Auch vertraglich vereinbarte private (internationale) Schiedsgerichtsbarkeit wird anerkannt. Bei größeren Zahlungsverzögerungen empfiehlt sich in jedem Fall die Einschaltung eines lokalen Anwalts.

Preiserstellung

Fakturierung ist grundsätzlich in allen frei konvertierbaren Währungen möglich, der EURO spielt jedoch eine immer größere Rolle. Aufgrund einseitiger Sanktionsmaßnahmen der USA kann der US-Dollar derzeit nicht im Zusammenhang mit Irangeschäften verwendet werden. Lieferklauseln FOB und CIF sind möglich. Laut Anweisung der iranischen Zentralbank muss bei CIF allerdings die Versicherung bei einem iranischen Versicherungsinstitut abgeschlossen werden.

Die meisten großen staatlichen Importeure verlangen eine Liefergarantie in Höhe von 5 Prozent bis 10 Prozent des Warenwertes und einen Performance Bond (ebenfalls ca. 5 Prozent); gerade bei Letzterem kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Rückgabe. Bei (internationalen) Ausschreibungen sind Bietergarantien üblich, die jedoch auf Grund der Finanzsanktionen von Seiten der europäischen Banken schwer zu bekommen sind. Im Regelfall behelfen sich hier europäische Unternehmen mit Bietergarantien ihrer lokalen Partner und über iranische Banken.

Verkehr, Transport, Logistik

Der Iran hat das TIR Carnet Abkommen von 1975 unterzeichnet. Für Waren die in Drittstaaten geliefert werden und die den Iran nur als Transitware passieren, ist – sofern bilaterale Abkommen bestehen - keine Genehmigung erforderlich. Wenn es sich bei den transportierten Gütern um Waren handelt, die als Gefahr für die nationale Sicherheit und die Religion empfunden werden, ist jedoch eine Genehmigung nötig. Verpackungen müssen bei Gefahrgut den SGMS Richtlinien entsprechend beschriftet werden. Container müssen bestimmte ISO-Normungen vorweisen. Auch der Transit von lebenden Tieren sowie landwirtschaftlichen und chemischen Produkten benötigt die Genehmigung durch die zuständigen Behörden. Auf der offiziellen Website der [Road Maintenance and Transportation Organisation](#) des Iranischen Ministeriums für Straßen und urbane Entwicklung können aktuelle News eingesehen werden.



STEUERN UND ZOLL

Generell ist festzuhalten, dass das Steuersystem im Iran lückenhaft ist, und nur ein sehr geringer Teil der an sich geschuldeten Steuer auch tatsächlich bezahlt wird. Für ausländische Unternehmen bzw. im Iran tätige Ausländer gilt, dass jeder im Iran erwirtschaftete Gewinn auch dort zu versteuern ist. Für deutsche Unternehmen und im Iran tätige Deutsche ergeben sich aus dem bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen diverse Begünstigungen.

Unternehmensbesteuerung

In den vergangenen Jahren wurden alle im Iran registrierten ausländischen Unternehmen gemäß „vermuteter Provisionseinkommen“ besteuert, sofern nicht das Gegenteil bewiesen werden konnte. Es wurden auch Zweigbüros (Branch Offices) oder Liaison-Büros, die bis dahin von der Steuer verschont waren, als steuerpflichtig angesehen.

Durch den „Direct Taxation Act“ von 2002 wurde das Steuersystem zumindest von der rechtlichen Seite her neu geregelt und internationalen Standards angepasst. Das Gesetz sieht u.a. vor, dass auf Gewinne in- und ausländischer Unternehmer ein einheitlicher Körperschaftssteuersatz von 25 Prozent Anwendung findet (zuvor galt für ausländische Unternehmen ein Steuersatz von bis zu 64 Prozent). Eine Besteuerung von Dividenden gibt es im Iran nicht.

Das zu versteuernde Einkommen von „foreign contractors“ bzw. die Gewinne aus „technical assistance, training and transfer of know-how“ Leistungen werden, wenn die rechtliche Grundlage ein Vertrag ist, der nach dem 20.3.2003 geschlossen wurde, auf Basis der gesetzlich vorgeschriebenen Buchführung ermittelt (Steuersatz: 25 Prozent).

Die Steuererklärung ist spätestens vier Monate nach Ablauf des Finanzjahres einzureichen.

Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuergesetz aus dem Jahr 2008 sieht für in den Iran exportierte Waren eine Umsatzsteuer von 3 Prozent vor. Die Steuer wird gleichzeitig mit dem Importzoll am Zollfreigabepunkt erhoben.

Reverse Charge System

Für Dienstleistungsverträge direkt zwischen einer deutschen Firma und einem iranischen Endabnehmer muss die Umsatzsteuer vom iranischen Konsumenten bezahlt werden. Bei Verträgen zwischen einem Vertreter bzw. Niederlassung eines deutschen Unternehmens und einem iranischen Endabnehmer hat das Vertretungsbüro die Umsatzsteuer im Vertrag und in der Rechnung anzuführen und an das Finanzamt abzuführen.

Doppelbesteuerungsabkommen

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Islamischen Republik Iran gilt für Personen - natürliche Personen, Gesellschaften (juristische Personen) und alle anderen Personenvereinigungen -, die in **einem** oder in **beiden Vertragsstaaten ansässig** sind. Das Abkom-

men gilt für **Steuern aus Einkommen und Vermögen**, einschließlich der Steuern aus dem Gewinn aus der Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern aus Vermögenszuwachs.

Einkommensteuer

Das neue Gesetz sieht auch eine Senkung der Einkommensteuersätze (auch für ausländische im Iran arbeitende Staatsbürger) vor. Je nach Höhe des Einkommens beträgt der Steuersatz 15 % bis maximal 35 Prozent. Im Zuge der verschärften Steuereintreibung hat das iranische Finanzministerium zudem verfügt, dass bei nicht glaubwürdigem Nachweis z.B. bei Branch-Office-Managern aus westlichen Industrieländern und Japan ein Grundgehalt von 7.000 Euro vom Finanzministerium angenommen wird. Zu diesem Grundgehalt werden noch Sachbezüge wie Firmenauto, Zuschüsse für Wohnung, Ausbildung etc. dem steuerpflichtigen Monatseinkommen hinzugerechnet.

Zoll und Außenhandelsregime

Das iranische Zollsystem wurde Anfang April 1997 auf das ‚Harmonisierte System‘ umgestellt. Die Höhe der Zölle stellt weiterhin einen Schutz für im Iran produzierende Unternehmen dar, obwohl der Zollabbau und die Einfuhrliberalisierung der letzten Jahre den Importmarkt für sehr viele ausländische Produkte geöffnet haben.

Importbestimmungen

Im Rahmen des 5. iranischen Fünfjahresplanes (2011 - 2016) war eine weitere Liberalisierung des Außenhandels vorgesehen, nachdem mit Beginn des iranischen Jahres 1381 (März 2002 - März 2003) bereits die Einfuhr von Waren grundsätzlich freigegeben wurde.

Wegen anhaltender wirtschaftlicher Probleme wurden in den vergangenen Jahren hunderte neuer Vorschriften erlassen, welche die Importe effizienter regeln sollen. Kurzfristige Änderungen, teilweise rückwirkend, sind an der Tagesordnung, sodass eine eindeutige Aussage über aktuelle Vorschriften nur bedingt möglich ist.

Sämtliche Einfuhren erfordern die Vorabgenehmigung des iranischen Handelsministeriums bzw. des jeweils zuständigen Ministeriums bei bestimmten Waren. Waren müssen den „nationalen Interessen“ Irans entsprechen. Das heißt, dass „nicht islamische“ Waren, hauptsächlich Konsumgüter und Güter, die in direkter Konkurrenz zu lokal hergestellten Gütern stehen, nicht eingeführt werden dürfen.

Grundsätzlich definieren die Export- und Importbestimmungen drei Kategorien von Waren: erlaubte Waren („authorized goods“), deren Einfuhr oder Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf, genehmigungspflichtige Waren („conditionale goods“) und verbotene Waren („prohibited goods“), die nicht eingeführt oder ausgeführt werden dürfen. Der Import von Lebensmitteln, Getränken, kosmetischen Produkten und medizinischen Produkten benötigt beispielsweise eine Genehmigung des Gesundheitsministeriums. Für Alkohol, Publikationen freizügigen Inhalts, Glücksspielartikel sowie Waffen und Munition gilt ein absolutes Einfuhrverbot. Des Weiteren bleibt es dem Handelsministerium vorbehalten, die Einfuhr diverser Waren zu verbieten (z.B. Waren aus Israel oder Embargoländern).

Aus wirtschaftspolitischen Gründen wird im Iran auch immer wieder der Import bestimmter Waren verboten. Darunter befinden sich oft Luxusgüter, Getränke, elektronische Waren o.Ä. Bitte kontaktieren Sie die [AHK Iran](#), um die zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Bestimmungen zu erfahren.

Zollbestimmungen

Der iranische Zolltarif wird jährlich vom iranischen Generaldirektorat für Export- und Importvorschriften veröffentlicht. Neben dem Zoll (zzt. 5-55%) eine Handelsgewinnabgabe (Commercial Benefit Tax, CBT) erhoben. Als weitere Einfuhrnebenabgabe wird eine Mehrwertsteuer von zz. 9%

erhoben – unverarbeitete Agrarprodukte, Samen, Grundnahrungsmittel, Pestizide und bestimmte Dienstleistungen sind davon ausgenommen. Darüber hinaus fallen weitere Steuern und Gebühren, wie beispielsweise Zollabfertigungs-, Hafen- und Stempelgebühren, an.

Die dem Iran vorgelagerte Inseln Kish und Qeshm sind Zollfreizonen. Diese und weitere Freizonen, wie beispielsweise die Anzali Free Zone, unterliegen Sonderbestimmungen.

Muster

Muster ohne Handelswert bis zu einem Wert von 50 USD werden zollfrei zugelassen – die Einschätzung liegt im Ermessen des Zollbeamten. Für Muster wird kein Ursprungszeugnis benötigt. Prospekte und Kataloge sind als Ware mit Angabe eines Zollwerts zu deklarieren. Eine pro-Forma Rechnung ist beizufügen.

Die Ausstellung von Carnet A.T.A. wurde bis auf weiteres ausgesetzt.

Geschenke

Geschenke sind zu deklarieren und werden bis zu einem Wert von 80 USD zollfrei zugelassen, soweit es sich nicht um Waren handelt, deren Import verboten ist.

Vorschriften für Versand per Post

Das Höchstgewicht für Postsendungen beträgt 20 kg. Es ist eine internationale Paketkarte und 3 Zollinhaltserklärungen (Englisch oder Französisch) beizulegen. Für den Versand von Handelsgütern ins Ausland wird die Vorlage von bestimmten Dokumenten wie Reisepass und Personalausweis des Senders oder die Vorlage von Firmenpapieren und der Produktionslizenz verlangt. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der [iranischen Post](#).

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Für Holzverpackungen gelten die Regeln des IPPC-Standards ISPM Nr. 15. Heu und Stroh als Verpackungsmaterial ist erlaubt, wenn das Material sterilisiert ist. Generell sollten Packstücke mit wasserdichtem Material gut verpackt sein und ein Gewicht von etwa 40-90 kg nicht überschreiten.

Bestimmte Ursprungskennzeichnungsvorschriften für Waren bestehen nicht. Die Einfuhr von Waren mit irreführenden Beschriftungen das Ursprungsland betreffend sind verboten.

Begleitpapiere

1. Handelsrechnung:

In Handelsrechnungen und Frachtbriefen sind die iranische Zolltarifnummer und die Nationale ID des iranischen Importeurs anzugeben. Sofern erforderlich, sind die Dokumente bei der iranischen Botschaft oder den zuständigen Generalkonsulaten zur konsularischen Legalisierung einzureichen.

Für die Verzollung sind Rechnungen in zweifacher Ausfertigung (in englischer Sprache) erforderlich. Folgende handelsübliche Angaben sind anzugeben:

- Marke, Nummer, Anzahl, Art der Packstücke
- Genaue Warenbezeichnung
- Brutto- und Nettogewicht
- Ggf. Akkreditivnummer
- Ursprungsland (bei Waren aus der BR Deutschland "Federal Republic of Germany")

Ferner sind FOB-Wert, CIF-Kosten, CIF-Wert bzw. CFR-Wert und ggf. Einzelheiten der Devisengenehmigung (Nummer, Ausstellungsort und -datum) anzugeben.

Folgende Klausel sollte am Schluss der Handelsrechnung hinzugefügt werden: "We hereby certify that the prices stated in this invoice are the current export market prices for the merchandise described therein and we accept full responsibility for any inaccuracies or errors therein".

Die Rechnungen müssen von der zuständigen Handelskammer bescheinigt werden (3-fach einreichen, eine Kopie verbleibt bei der Kammer, eine Kopie verbleibt bei der Konsularabteilung).

2. Ursprungszeugnis:

Ursprungszeugnisse (2-fach) sind Voraussetzung für die Wareneinfuhr in den Iran. Waren der BR Deutschland müssen mit „Federal Republic of Germany (European Union)“ gekennzeichnet sein. Die Bezeichnung „European Union“ ist nicht ausreichend. Falls eine konsularische Legalisierung gewünscht wird, behält die Konsularabteilung eine Kopie ein.

3. Konnossement:

Order-Konnossement sind zugelassen, eine Angabe der Notify-Adresse jedoch erforderlich. Die Akkreditiv-Nummer, die iranische Zolltarifnummer und die National ID des iranischen Importeurs sind anzugeben.

4. Frachtrechnung (freight invoice):

Falls eine bescheinigte Frachtrechnung erforderlich ist, so ist diese rechtsverbindlich nachfolgender Erklärung zu unterzeichnen: „We hereby certify that the above mentioned prices correspond with our regular files.“ (Firmenstempel/ Unterschrift)

5. Inspektionszertifikate:

Inspektionszertifikate können erforderlich sein. Eine Reihe von Inspektions- bzw. Prüfgesellschaften wurden in der BRD für die Prüfung zugelassen. Die Anzahl der Inspektionszertifikats-Kopien wird i.d.R. im Akkreditiv vorgeschrieben. Zertifikate von Inspektionsfirmen, die keinen Vertreter im Iran haben, müssen von der zuständigen Handelskammer bescheinigt werden (mind. 3-fach einreichen, 1 Kopie verbleibt bei der Kammer) und können, falls gewünscht anschließend konsularisch legalisiert werden (mind. 2-fach einreichen, 1 Kopie verbleibt bei der Konsularabteilung).

Restriktionen

Aktuelle Informationen zum Iran-Embargo bietet die [Website des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#). Hier finden Sie auch eine Hotline, an die Sie ihre güterbezogenen Fragen zum Iran-Embargo richten können.

Nach der Bekanntgabe des US-Präsidenten am 08. Mai 2018 sich aus dem gemeinsamen umfassenden Aktionsplan (JCPOA) zurückziehen und sämtliche auf seiner Grundlage aufgehobenen Sanktionen wieder in Kraft zu setzen, ist die EU weiterhin fest entschlossen den JCPOA vollständig und wirksam umzusetzen, solange Iran seinen Verpflichtungen im Nuklearbereich nachkommt.

Am 18. Mai 2018 leitete die EU-Kommission mehrere Schritte ein, um die Interessen europäischer Unternehmen, die in den Iran investieren, zu schützen und der Europäischen Investitionsbank (EIB) die Finanzierung von Tätigkeiten im Iran zu ermöglichen. Am 7. August 2018 sind zwei Rechtsakte der EU-Kommission im Zusammenhang mit der sog. [Blocking-Verordnung](#) in Kraft getreten. Mit der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2018/1100](#) wurde der Anhang der Blocking-Verordnung ergänzt.



RECHTSINFORMATIONEN

Das iranische Zivil- und Handelsrecht folgt dem Schweizer und französischen Recht. Eine Prozessführung empfiehlt sich, wenn überhaupt, nur bei eindeutig dokumentierter Rechtslage. Zuständig sind allgemeine öffentliche islamische Gerichte.

Devisenrecht

Die iranische Zentralbank übt die Kontrolle über Devisentransfers aus (z.B. auch bei Erstellung von L/Cs etc.). Es besteht Deklarationspflicht. Die Eröffnung eines Devisenkontos für In- und Ausländer ist möglich. **Iraner können 5.000 USD genehmigungs- und deklarationsfrei** aus/einführen. Im Zusammenhang mit ausländischen Investitionen im Iran sieht das Investitionsschutzgesetz von 2002 spezielle Regelungen für den Rücktransfer des investierten Kapitals und der Gewinne vor.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Handelsvertreterrecht

Iran besitzt kein Handelsvertretergesetz. Es besteht weitgehend Vertragsfreiheit. Rechtsgrundlage ist das Handelsgesetzbuch. Die Einschaltung von Vertretern ist zu empfehlen, diese werden von staatlichen Stellen anerkannt. Aufgrund der mangelnden Regelungsdichte, sind umfassende und detaillierte vertragliche Bestimmungen in Schriftform anzuraten.

Wie mit Note 19 – Section L9 des Iran Budget Law 1382 (gültig ab 21.3.2003) festgesetzt wurde, müssen alle ausländischen Unternehmen, welche ihre Produkte in den Iran exportieren (wollen), einen lokalen Vertreter vor Ort im Handelsministerium in Teheran registrieren lassen. Die iranische Regierung will mit dieser Maßnahme zum einen den massiven Schmuggel von Waren ins Land unterbinden, und zum anderen After Sales Services für Produkte sicherstellen.

Wörtlich heißt es im Gesetz: "All legal and natural persons supplying foreign products and services to the country [Iran], should supply such products and services in the market within the announced regulations of the Ministry of Commerce by having an **official representative and after sales service**. If the said regulations are not observed by the legal and natural persons, the products and services shall be in breach of the smuggling law".

Laut Gesetz gelten damit nicht nach diesen Regelungen erbrachte Lieferungen bzw. Dienstleistungen als geschmuggelt bzw. illegal erbracht und werden entsprechend behandelt. Falls eine ausländische Firma mit mehreren Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhält, muss jede einzelne die Registrierung beim iranischen Handelsministerium beantragen.

Diese Bedingung steht bis zu einem gewissen Grad im Widerspruch zu der seit 2009 umgesetzten Regelung, wonach bis zu 100 Prozent iranischer Firmenanteile im Besitz von Ausländern sein können. Eine Überprüfung der Sachlage ist daher im Einzelfall unbedingt zu empfehlen.

Gesellschaftsrecht

Das iranische Recht unterscheidet zwischen den öffentlichen Aktiengesellschaften (Public Joint-Stock Companies) und den privaten Aktiengesellschaften (Private Joint-Stock Companies). Im Fall von Private Joint-Stock Companies werden die Anteile von den Gründern selbst gehalten, während im Fall von Public Joint-Stock Companies Anteile an verschiedene Investoren verkauft werden. Die Gründung einer Public Joint-Stock Company ist relativ kompliziert und benötigt mindestens fünf oder mehr Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Gesellschaftskapitals übernehmen müssen. Das Grundkapital muss mindestens 5 Mio. Rial betragen.

Einfacher ist die Gründung einer Private Joint-Stock Company (PJSC), welche die häufigste Rechtsform bei iranischen Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen ist. Für eine Limited Liability Company (LLC) benötigt man zumindest zwei Gesellschafter, wobei nach oben hin bezüglich der Zahl der Gesellschafter keine Grenzen gesetzt sind. Die Gesellschafter haften nur mit ihren Einlagen. Ein Mindestgrundkapital gibt es für LLCs nicht.

Die Gründung einer General Partnership Company (GPC) kann zwischen zwei und mehr Personen erfolgen. Die Haftung der Partner gegenüber Dritten ist bei der General Partnership Company solidarisch und unbegrenzt, bei der Proportional Liability Partnership Company haften die Partner für die Firmenverbindlichkeiten gegebenenfalls entsprechend dem Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile. Für die Gründung einer Limited Partnership Company müssen zumindest ein Bürge und ein beschränkt haftender Gesellschafter vorhanden sein. Die Anteilseigner, die Bürgen sind, haften solidarisch und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Gründung von genossenschaftlichen Unternehmen durch Kooperativen erfolgt auf Basis eines speziellen Genossenschaftsgesetzes, das auch die Registrierung dieser Firmen bei der Firmenregistrierungszentrale vorsieht. Nichtkommerzielle Einrichtungen sollten von mindestens zwei Mitgliedern gegründet werden.

Gewerblicher Rechtsschutz

Patente, industrielle Designs und Marken sind im Iran weitgehend geschützt. 2007 wurde dazu ein neues Gesetz erlassen, das 2008 vom Wächterratt bestätigt wurde und eine fünfjährige Gültigkeitsdauer hat.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Die Rechtsmittelauswahl ist groß und je nach Rechtsangelegenheit unterschiedlich. Es empfiehlt sich die Konsultierung eines lokalen Rechtsanwalts. Eine Liste von Anwälten erhalten Sie auf Anfrage.

Firmengründung

Ausländische Unternehmen bearbeiten den iranischen Markt sehr häufig über Agenten oder Vermittler. Es gibt aber auch die Möglichkeit ein Repräsentanzbüro („Liaison Office“) oder eine Zweigniederlassung einzurichten. Ersteres dient der Markterkundung und Betreuung, kann aber keine direkten Verkaufsaktivitäten setzen. Eine Zweigniederlassung handelt im Namen der ausländischen Firma, die dafür wie für eigene Handlungen haftet. Die Registrierung hat in beiden Fällen nach den allgemeingültigen iranischen Gesetzen zu erfolgen, der Nachweis über die ordnungsgemäße Registrierung der Mutterfirma im eigenen Land ist erforderlich. Repräsentanzbüros sind in der Regel nicht körperschaftssteuerpflichtig, Zweigniederlassungen haben den der Niederlassung zurechenbaren Gewinn zu versteuern.

Daneben können ausländische Firmen seit Anfang 2009 auch Anteile bis zu 100 % an iranischen Unternehmen besitzen. Dies war bis dato nur auf Basis der Vorschriften des [Foreign Investment Promotion and Protection Act \(FIPPA\)](#) aus dem Jahr 2002 möglich. Es empfiehlt sich bei jeder Gründung jedoch nach wie vor, eine so genannte FIPPA Lizenz zu erwerben, da dadurch Investitionen deutscher Unternehmen auch durch das deutsch-iranische Investitionsabkommen vom Juli

2004 geschützt sind. FIPPA wurde im Mai 2002 ratifiziert und ersetzt das seit 1955 bestehende Law for the Attraction and Protection of Foreign Investments (LAPFI).

Die wesentlichen Bestimmungen von FIPPA sind:

Ausländische Investoren können eine Mehrheitsbeteiligung anstreben: Ausländische Unternehmen können auch hundertprozentige Eigentümer einer Firma im Iran sein/werden. Da das Ziel des Gesetzes die Stärkung der iranischen Produktionsbasis ist, gilt dies in der Regel nicht für reine Vertriebsniederlassungen. Ausländische Investitionen sind in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht wie inländische zu behandeln. Es besteht somit ein Diskriminierungsverbot.

Enteignungen können nur auf Grundlage eines Gesetzes durchgeführt werden und verlangen eine Entschädigung in Höhe des tatsächlichen Wertes (Unter LAPFI wurde nur eine angemessene Entschädigung gezahlt). Der Begriff des Kapitals, welches dem Schutz des FIPPA unterliegt, ist weit gefasst und bezieht sich auch auf Vermögenswerte, die dem Immaterialgüterrecht zuzuordnen sind.

Ausländische Investoren sind nach dem FIPPA gemäß der internationalen Praxis berechtigt, erzielte Nettogewinne umzuwandeln und ins Ausland zu transferieren. Auch das ursprüngliche eingebrachte Kapital kann wieder ausgeführt werden, wobei dies drei Monate zuvor angemeldet werden muss und entsprechend den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds von 1944 zu erfolgen hat. Die Genehmigung von Investitionen unter dem Schutz von FIPPA ist bei der Organization for Investment, Economic and Technical Assistance of Iran (OIETAI), die als one-stop-shop für ausländische Investoren fungiert und diese effizient unterstützen soll, zu beantragen (<http://www.investiniran.ir>). Ausländischen Managern einer im Iran investierenden Firma und deren Angehörigen ist eine iranische Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen.

Investitionen und Joint Ventures

Die Erstellung eines Joint Venture-Vertrages nimmt oft lange Zeit in Anspruch. Das Verfassen und Einreichen der benötigten Dokumente durch einen Rechtsanwalt wird in der Regel auf Stundenbasis verrechnet (Stundensätze iranischer Anwälte, die im internationalen Geschäft tätig sind: ca. 150 bis 200 Euro). Alles in allem kann davon ausgegangen werden, dass die Gesamtkosten für die Gründung einer Private Joint-Stock Company im Iran bei mindestens 5.000 Euro liegen.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Das Gesetz über Registrierung von Marken und Patenten von 1931 legt nun fest, dass eine Handelsmarke jede Art von Logo, Design, Bild, Nummer, Buchstabe, Wort, Siegel, Umschlag, etc. sein kann, wenn sie zur Identifizierung und Differenzierung von Produkten und Dienstleistungen fähig ist. Das Gesetz stellt für die Registrierung eine Vielzahl von Markentypen zur Verfügung, die geeignet sind um industrielle, kommerzielle oder landwirtschaftliche Produkte, Güter und Dienstleistungen zu charakterisieren. Die wichtigste Voraussetzung für ein Ansuchen um eine Registrierung ist, dass die Marke zum Zeitpunkt der Anmeldung von anderen unterscheidungsfähig ist.

Obwohl die Durchsetzung von gewerblichen Schutzrechten in der Praxis schwierig ist, da es sich häufig um Importwaren – gerade aus asiatischen Ländern – handelt und diese häufig nicht über formelle Wege ins Land gebracht werden, ist eine Markenregistrierung dennoch zu empfehlen. Bei Medikamenten, Lebensmitteln und ähnlichen Produkten ist sie vorgeschrieben. Der Antrag auf Registrierung einer Handelsmarke sollte persönlich oder vertreten durch einen Rechtsanwalt am Registrierungsamt für industrielles Eigentum in Teheran gestellt werden. Einen Rechtsanwalt zu konsultieren ist auch hier empfehlenswert.

Lizenzvergabe

Rechtliche Aspekte

Die Rechtsgrundlagen zur Lizenzvergabe finden sich im Urheberrecht, Markenrecht und im Patentrecht. Zurzeit bestehen nur wenige rechtliche Bestimmungen zum Schutz des internationalen geistigen Eigentums, außerdem können diese auch nur schwer durchgesetzt werden. Übertretungen in diesem Bereich sowie Piraterie von Computersoftware sind weit verbreitet. Es besteht eine Vielzahl von Verbänden, die bei den Verhandlungen zwischen Lizenzgeber oder Franchiser mit lokalen Unternehmen assistieren. Allen voran ist hier die [Iran Chamber of Commerce, Industry Mines and Agriculture](#) zu nennen.

Steuerliche Aspekte

Auch auf Lizenzeinnahmen findet der einheitliche Körperschaftssteuersatz von 25 Prozent Anwendung, wobei Steuerbasis 20 bis 40 Prozent (abhängig vom Vertragstyp) der in einem Jahr erzielten Lizenzeinnahmen ist (effektiver Steuersatz: 5 bis 10 Prozent). Die Steuer wird in Form einer Quellensteuer beim iranischen Lizenznehmer erhoben. Für deutsche Unternehmen ergeben sich bei Lizenzverträgen steuerliche Begünstigungen, da das bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Iran und Deutschland einen Steuersatz von höchstens 5 Prozent festlegt. Nach Rücksprache mit am iranischen Markt tätigen Unternehmen lässt sich eine übliche Lizenzgebühr zwischen 2 Prozent und 5 Prozent des Umsatzes festlegen. Im Einzelfall kann es jedoch abweichende Vereinbarungen geben.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Der wohl wichtigste Punkt eines potentiellen Lizenzvertrages ist die Einrichtung einer Schiedsgerichtsklausel. Vor Abschluss eines Lizenzvertrages empfiehlt sich die Überprüfung des Vertrages durch einen deutschen sowie einen iranischen Rechtsanwalt.

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

Bei den iranischen Auskunftsteilen handelt es sich um private Firmen mit eigenen nicht überprüfbareren Bezugsquellen. Die erhaltenen Auskünfte beruhen weitgehend auf Eigenangaben der iranischen Unternehmen und enthalten keine Angaben über den zu gewährenden Kreditrahmen. Wir raten daher von der Nutzung solcher Auskunftsteile ab. Die AHK Iran unterstützt Sie im Rahmen der Möglichkeiten jedoch gerne bei der Einholung von Informationen, die es Ihnen ermöglichen sollten, sich ein besseres Bild von Ihrem zukünftigen Kunden bzw. Geschäftspartner zu machen.

Eigentumsvorbehalt

Den (Eigentums)Titel an einer Sache kann ein Verkäufer nur behalten, wenn es sich um einen Mietkauf handelt, bei dem die Sache erst nach Zahlung der letzten Rate in das Eigentum des Käufers übergeht.

Daneben gibt es ein „Rückforderungsrecht“ (right of retrieval) an einer Sache, das die Rückholung (inklusive Rückübertragung des Titels) der Sache erleichtert und dem Käufer die Weitergabe der Sache an Dritte untersagt, solange die Sache nicht vollständig bezahlt ist. Dieses wird beim Notar eingetragen und ist gegen Dritte (z.B. jemanden, der die Sache vom ursprünglichen Käufer erwirbt) wirksam.

Des Weiteren gibt es ein Pfandrecht (einfach oder beim Notar eingetragen), das an der Sache haftet. Der Käufer ist in diesem Fall berechtigt, die Sache weiterzugeben, wobei aber das Pfandrecht erhalten bleibt.

Forderungseintreibung

Um Schwierigkeiten im Bereich Eigentum und Forderungen soweit wie möglich zu vermeiden, empfiehlt sich eine detaillierte Prüfung der Umstände vor Vertragsabschluss. Die Praxis zeigt,

dass Versäumnisse vor Abschluss eines Vertrages im Nachhinein meist nur schwer gut zu machen sind. Für ausländische Firmen empfiehlt es sich, bei Schwierigkeiten im Rahmen der Vertragsabwicklung bzw. bei Zahlungsproblemen in erster Linie über Verhandlungen eine Lösung zu erreichen. Der Iran verfügt zwar über ein funktionierendes Gerichtswesen, die Rechtsdurchsetzung dauert jedoch sehr lange. Auch vertraglich vereinbarte private (internationale) Schiedsgerichtsbarkeit wird anerkannt. Bei größeren Zahlungsverzögerungen sollte neben der AHK Iran auch ein lokaler Anwalt eingeschaltet werden.

Wechsel- und Scheckrecht

Wechsel und Schecks werden im Iran verwendet, allerdings wurde das Scheckrecht zu Gunsten des Ausstellers entschärft, was die Verwendung von Schecks schwieriger machen könnte. Für den internationalen Geschäftsverkehr sind die beiden Instrumente weitgehend ungeeignet.

Insolvenzrecht

Ähnlich dem kontinentaleuropäischen Rechtssystem.

Vertretungsvergabe

Um am iranischen Markt als deutsches Unternehmen erfolgreich agieren zu können, ist entweder die Präsenz vor Ort (Niederlassung) oder aber die Zusammenarbeit mit einem etablierten iranischen Unternehmen oder Repräsentanten auf Basis eines Vertretungsvertrages zu empfehlen. Eine indirekte Marktbearbeitung aus Deutschland ist erfahrungsgemäß wenig effektiv, darüber hinaus ist die Registrierung eines lokalen Vertreters bei vielen Projekten und Geschäften mit staatlichen iranischen Kunden teilweise auch gesetzlich vorgeschrieben.

Arten von Vertretern

Im Iran sind grundsätzlich drei Arten von Vertretern zugelassen:

- Makler (Broker) sind reine Vermittler von Verträgen zwischen Erzeugern und Verbrauchern und handeln nicht im eigenen Namen. Ein Makler erhält eine Provision für abgeschlossene Geschäfte.
- Kommissionäre (Commission Agents) übernehmen den gewerbsmäßigen Verkauf von Waren im eigenen Namen aber für die Rechnung des Kommittenten und erhalten dafür eine Provision (Kommission).
- Handelsvertreter (Commercial Agent) sind selbständige Kaufleute, die damit beauftragt sind, für ein anderes Unternehmen (Anbieter) Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Handelsvertreter arbeiten auf fremden Namen und für fremde Rechnung.

Vertretungsvertrag

Für erste Geschäfte gibt es häufig noch kein festes Vertragsverhältnis, es wird oftmals dem iranischen Vertreter lediglich ein Provisionssatz für vermittelte Geschäfte eingeräumt. Zu Beginn sollte ein Vertrag auf Probe mit der Klausel abgeschlossen werden, dass nach Beendigung der Laufzeit kein Anspruch irgendwelcher Art von einer der beiden Parteien geltend gemacht werden kann. Im Falle, dass sich ein Vertreter oder Vermittler bewährt, kann ein – vom iranischen Partner fast immer von Anfang an gewünschter - Alleinvertretungsvertrag für bestimmte Produkte oder das gesamte Produktionsprogramm abgeschlossen werden.

Arbeits- & Sozialrecht

Es wird der Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr empfohlen, um gute Leistungen zu sichern und vorzeitige Entlassungen zu ermöglichen, sofern diese nötig werden. Dies dient vor allem der Umgehung der sonst verpflichtenden Vorgaben

des iranischen Arbeitsrechts, die unbefristete Arbeitsverträge vorsehen und die Kündigung von Personal praktisch unmöglich machen.

Pro Monat ist ein Sozialversicherungsbeitrag an die Sozialversicherungsträger zu leisten. 20-23 Prozent des Gehalts sind vom Arbeitgeber bzw. 7 Prozent vom Arbeitnehmer als Beitrag zu leisten.

Aufenthaltserlaubnis

Bei Fragen zur Aufenthaltserlaubnis, kontaktieren Sie bitte die [AHK Iran](#), die Ihnen gerne Ihre Fragen beantwortet.

Arbeitserlaubnis

Das Unternehmen ist dafür verantwortlich, Arbeitsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte zu beantragen. Beschäftigte müssen diese Arbeitsbewilligung vor der Einreise in den Iran erhalten. Wenn eine Arbeitskraft zuerst mit einem Geschäftsvisum in den Iran reist, während die Arbeitsbewilligung in Arbeit ist, muss sie den Iran wieder verlassen bevor sie mit der Arbeitsbewilligung zurückkehrt. Die Arbeitsbewilligung wird auch benötigt, um eine Aufenthaltsbewilligung beantragen zu können. Eine ausländische Person mit einer Aufenthaltsbewilligung muss bei finaler Ausreise eine Ausreisegenehmigung beantragen. Diese wird nach dem Vorweis der Freigabebescheinigung ausgestellt. Danach ist eine Ausreise möglich (Quelle: [WKÖ](#)).

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Es besteht Sozialversicherungspflicht. Diese Versicherung umfasst folgende Leistungen:

- Unfälle und Krankheit
- Schwangerschaft
- Lohnkompensationen
- Behindertenzuschüsse
- Pensionszahlungen
- Zahlungen im Ablebensfall

Die Sozialversicherungsbeiträge und die Arbeitslosenversicherung belaufen sich auf 33 Prozent des Monatslohns bis zu einer jährlich neu festgesetzten Höchstbemessungsgrundlage. Der Arbeitgeberanteil beträgt 23 Prozentpunkte, wobei 20 Prozentpunkte allgemeine Sozialversicherungsbeiträge und drei Prozentpunkte Arbeitslosenversicherung darstellen. Der Arbeitnehmeranteil beträgt sieben Prozentpunkte und drei Prozentpunkte werden vom allgemeinen Budget zugeflossen.

Zu Beginn des iranischen Jahres 1385 (März 2006) wurde eine zusätzliche Abgabe (Labor Surcharge) auf Löhne ausländischer Beschäftigter in der Höhe von 33 Prozent eingeführt, die vom iranischen Arbeitgeber zu zahlen ist.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Montagearbeiten werden aus Kostengründen meist lokalen Unternehmen überlassen, wobei die ausländische Firma dann für die Beaufsichtigung verantwortlich ist und dafür haftet. Für Montagearbeiten entsandtes Personal benötigt ein Arbeitsvisum bzw. nach Einreise in den Iran eine Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis. Diese werden auf Antrag des iranischen Kunden i.d.R. ohne größere Probleme erteilt bzw. ausgestellt. Hinsichtlich der mit der Entsendung von Montagepersonal in Verbindung stehenden steuer-, arbeits-, versicherungs- und visarechtlichen (Achtung: Exit Visum) Fragen informiert Sie die AHK Iran gerne.

Zu beachten ist jedenfalls, dass sich in steuerlicher Hinsicht für deutsche Unternehmen aus dem bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen, das seit Juli 2004 in Kraft ist und im Kalenderjahr 2005 zum ersten Mal Anwendung findet, für Montagearbeiten im Iran Begünstigungen ergeben können.

Die Mitnahme von Montageausrüstungen muss bei der Einreise deklariert werden, um nach Beendigung der Arbeiten problemlos wieder ausgeführt werden zu können. Zur Vereinfachung der Einfuhrformalitäten sowie der Bezahlung einer Kautions (bis zum vierfachen Warenwert) wird die Zusammenarbeit mit einer lokalen Spedition empfohlen, welche bereits vor Einreise des Montagebeauftragten die notwendigen Schritte einleitet.

Prozessrecht

Schiedsgerichtsbarkeit

Iran hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) im Jahre 2002 ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Um ein Druckmittel in der Hand zu haben, empfiehlt sich bei größeren Verträgen jedenfalls die Vereinbarung eines Schiedsgerichts, obwohl Schiedsverfahren in der Praxis selten sind. Zu beachten ist, dass öffentliche iranische Stellen und Firmen im Staatsbesitz auf Grund der Verfassungslage Schiedsklauseln in Verträgen nur auf Grundlage eines vorherigen Regierungsbeschlusses akzeptieren können.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin, Tel: +49 (0)30 200 73 63 00, Fax: +49 (0)30 200 73 63 69, E-Mail: icc@iccgermany.de , Web: <http://www.iccgermany.de>



BAYERISCHES

AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go International](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

Tipp!

Das Förderprojekt

„Export Bavaria 3.0. – Go International“

unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter
www.go-international.de



Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter
<https://international.bihk.de/foerderung.html>



INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl bei der Vorbereitung für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die Deutsche Repräsentanz im Iran mit ihrem Service zur Verfügung.

Deutsch-Iranische Industrie- und Handelskammer

German–Iranian Chamber of Industry and Commerce
 Bukharest St., 8th St., No.7 (Arian Bldg.)
 15147 - 37119 TEHERAN
 Tel.: +98 (0) 21 8133 1000
 E-Mail: ahk_iran@dihk.co.ir
 Web: <https://iran.ahk.de>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Avenue Ferdowski 320-324
 11365 Teheran
 Tel.: +98 (0) 21 3999 0000
 Fax: +98 (0) 21 3999 1960
 E-Mail: info@teheran.diplo.de
 Web: <https://teheran.diplo.de/ir-de>

Botschaft der Islamischen Republik Iran in Deutschland

Podbielskiallee 65-67
 14195 Berlin
 Tel.: +49 30 84 35 30
 Fax: +49 30 84 35 35 35
 E-Mail: info@iranbotschaft.de
 Web: <https://germany.mfa.gov.ir/de>

Generalkonsulat der Islamischen Republik Iran

Mauerkirchenstraße 59
 81679 München
 Tel.: +49 89 452 39 69 0
 Fax: +49 89 452 39 69 56
 E-Mail: info@irangkm.de
 Web: <https://munich.mfa.gov.ir/de>

Dos & Don'ts

Islamische Bekleidungsregeln

Die im Iran herrschenden islamischen Bekleidungsregeln sind für Frauen restriktiver als für Männer. In der Öffentlichkeit tragen Frauen ein Kopftuch bzw. ein Tuch das ihre Haare verdeckt, lange Kleidung (Bedeckung von Beinen und Armen) sowie einen Mantel der kurz über die Hüfte reicht. Männer tragen keine kurzen Hosen, ein Hemd mit kurzen Ärmeln ist im Sommer jedoch kein rarer Anblick

Öffentliche Begegnungen

In der Öffentlichkeit (persisch zaher) sind Begegnungen zwischen nicht-verwandten Männern und Frauen zurückhaltend und vorsichtig. Gewohnte zwischengeschlechtliche Begrüßungsrituale und Umgangsformen müssen hier überdacht werden. Das Händeschütteln zwischen nicht-verwandten Männern und Frauen wird in der Öffentlichkeit kaum praktiziert und sollte vermieden werden, es sei denn die (iranische) Frau bietet dies von sich aus an. Offensichtlich private Kontakte und Berührungen mit Frauen sind nur von Ehemännern, Brüdern und Vätern gestattet. In öffentlichen Verkehrsmitteln (außer Taxis) herrscht mehr oder minder Geschlechtertrennung. Alkohol ist in der öffentlichen Sphäre strikt untersagt und darf nicht konsumiert werden.

Private Begegnungen

Die private Sphäre (persisch batin) entzieht sich oftmals weitgehend öffentlicher Normen und damit staatlich-religiösen Regeln; so können bei privaten Einladungen soziale Interaktionen, Bekleidung mitunter ganz und gar „westlich“ sein.

Trägerische Einladungen: ta'arof

Das Konzept des ta'arof dominiert die soziale Interaktion im Iran und ist für Neuankömmlinge oft schwer zu fassen. Im Iran heißt „Ja“ manchmal „Nein“ und „Nein“ manchmal „Ja“. „Sei mein Gast“, sind die Worte die einer Essenseinladung folgen, „das kostet nichts“ die am Ende einer 30-minütigen Taxifahrt. Bei Ersterem wird bei den Iranern zuerst mehrmals abgelehnt und erst nach mehrmaligem Beharren der Einladung (fast widerwillig) nachgegeben. Bei Letzterem sollte man unbedingt bezahlen, und unter keinen Umständen das Taxi verlassen ohne einen monetären Austausch getätigt zu haben. Ta'arof kommt aus dem Arabischen und designiert in seiner ursprünglichen Form den Prozess, sich mit jemanden bekannt zu machen. Wie mit so manchen arabischen Wörtern, haben die Iraner sich auch dieses Wort zu Eigen gemacht: Ta'arof ist eine Art, soziale Beziehungen anständig und schicklich abzuhandeln, und kann für Neuankömmlinge oft sehr befremdend und verwirrend wirken. Ta'arof wird begleitet und getragen von einer großen iranischen Höflichkeit, welche man auch versuchen sollte zu erwidern.

Tipps

- Die islamischen Bekleidungsregeln sind zu respektieren. Alkohol darf in der Öffentlichkeit nicht getrunken werden. Wundern Sie sich aber nicht über westlichen Standard bei privaten Einladungen.
- Offensichtlich private Kontakte und Berührungen mit Frauen in der Öffentlichkeit sind ausschließlich Ehemännern, Vätern und Brüdern gestattet. Geschäftliche Kontakte sind durchaus möglich. Wundern Sie sich aber auch hier nicht über westlichen Standard bei privaten Einladungen.
- Angehörige westlicher Kulturen sollten von sich aus den Islam oder die Politik der Regierung inklusive dem vieldiskutierten Nuklearprogramm nicht zu offen kommentieren. Im privaten Kreis kann man dazu aber durchaus befragt und in Diskussionen verwickelt werden. Iraner philosophieren sehr gerne über Politik und nehmen sich im privaten Kreis auch kein Blatt vor den Mund, ihre Meinung auszudrücken.
- Man darf nie ungeduldig werden. Pünktlichkeit ist kein Wert von vorrangiger Wichtigkeit, allerdings ist vor allem bei geschäftlichen Zusammentreffen im Privatsektor pünktliches Erscheinen

normal. Bei privaten Hauseinladungen am Abend sollte man nicht überpünktlich sein, die meisten Gäste kommen bei lockeren Zusammentreffen bis zu einer Stunde nach der Einladungszeit.

- Eine gute persönliche Beziehung ist von höchster Bedeutung und bildet die erste Vertrauensbasis, die oft mehr Erfolg bringen kann als langwierige Geschäftsverhandlungen und Verträge. Termine können sehr spontan angesetzt, aber auch abgesagt werden. Es hilft, abgemachte Geschäftstermine kurz vorher nochmals zu bestätigen.
- Verwenden Sie nicht das im anglo-amerikanischen Raum übliche o.k.-Zeichen, das bedeutet im Iran nämlich nichts Nettos.
- Die Iraner sind sehr stolz auf ihre Vergangenheit und ihre alte persische Kultur. Hören Sie aufmerksam zu, wenn über die Errungenschaften des persischen Volkes berichtet wird und wundern Sie sich nicht, wenn Sie erfahren, was schon alles im alten Persien vor vielen Tausend Jahren erfunden wurde (z.B. die „italienische“ Pizza...). Eine Grundkenntnis der iranischen bzw. persischen (Kultur-)Geschichte hilft bei Besprechungen sehr.
- Die Iraner grenzen sich stark von ihren südlichen Nachbarn auf der arabischen Halbinsel ab. Machen Sie daher bei Firmenpräsentationen und Besprechungen einen klaren Unterschied zwischen Ihrer Geschäftspolitik für die arabischen Länder und dem Iran. Oft geht ein starkes Raunen der Zuhörer durch den Saal, wenn eine Präsentation in Teheran mit den Worten „Our business strategy for the Arab Market“ beginnt. Sagen Sie auch auf keinen Fall nur „Golf“ oder gar „Arabischer Golf“, die Meerenge zwischen Iran und der arabischen Halbinsel ist seit Jahrhunderten und nicht nur in der Region als „Persischer Golf“ bekannt.

Notrufe

Rettung: 115

Feuerwehr: 125

Polizei:110

Maße und Gewichte

Metrisches System

Strom

220 V Wechselstrom

kontinentaleuropäische Steckerform

Trinkgeld

In der Regel 10 - 15 Prozent, allerdings häufig schon in der Rechnung eingerechnet (z.B. bei Taxis).

Zeitverschiebung

Im Jahr 2008 wurde die Sommerzeit wiedereingeführt, wobei der Umstellungszeitpunkt allerdings von der MESZ abweicht. Der Zeitunterschied beträgt somit das ganze Jahr normalerweise + 2,5 Stunden, in den Tagen der Zeitumstellung kann er allerdings +1,5 bzw. +3,5 Stunden betragen.

Kfz-Bestimmungen

Diesel-Pkw werden nicht zugelassen. Seit Herbst 2009 scheint es erforderlich zu sein, bei Einreise mit einem dieselbetriebenen Kfz eine so genannte Diesel-Tankkarte zu erwerben, wobei die Preise je Grenzübergang schwanken sollen.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Die Einfuhr von Alkohol, Schweinefleisch (-produkten) sowie von Waffen jeglicher Art ist strikt verboten. Bücher, DVDs und CDs werden auf ihre Vereinbarkeit mit den strengen islamischen Normen geprüft. Musikinstrumente dürfen nur mit Spezialgenehmigung importiert werden. Höherwertige technische Geräte sowie Sportausrüstung sollten bei der Einreise deklariert werden. Die Ausfuhr von Antiquitäten - einschließlich 'antiker' Teppiche - ist verboten, es sei denn, eine offizielle Genehmigung wird erteilt (Quelle: [WKÖ](#)).

Impfungen

Für die direkte Einreise aus Deutschland sind keine Pflichtimpfungen vorgeschrieben. Bei Einreise aus einem Gelbfiebergebiet oder Aufenthalt von mehr als 12 Stunden im Transit eines Gelbfiebergebiets müssen alle Personen ab einem Alter von 9 Monaten eine Gelbfieberimpfung nachweisen. Der Iran selbst ist kein Gelbfieberinfektionsgebiet.

Bei Einreise aus Afghanistan, Nigeria und Pakistan muss eine Polioimpfung nachgewiesen werden, die zwischen 4 Wochen und 12 Monaten zurückliegt.

Da im Mai 2019 im Iran Wild-Poliiovirus Typ 1 (Kinderlähmung) in Umweltproben nachgewiesen wurde (Fälle bei Menschen wurden bisher allerdings nicht berichtet), sollten alle Reisenden einen kompletten Impfschutz gegen Polio mit Auffrischungsimpfungen alle 10 Jahre besitzen.

Aktuelle Informationen zur gesundheitlichen Vorsorge bietet die [Website des Auswärtigen Amtes](#).